

Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet im Landkreis Halberstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großes Bruch“ und hat eine Größe von ca. 2860 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das im Norden des Landkreises Halberstadt gelegene Niederungsgebiet des Großen Grabens. Es wird begrenzt, im Westen von der Landesgrenze der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, im Norden von eben dieser Landesgrenze und der Grenze zum Bördekreis, im Osten von der Grenze zum Bördekreis und im Süden von der Landstraße 91 (Osterode - Steinmühle) sowie von Wegen und Gräben in den Gemeinden Osterode, Veltheim, Hessen, Rohrsheim, Dedeleben, Pabstorf, Aderstedt und Schlanstedt, die den Übergang von der Niederung zum Hügelland kennzeichnen.
- (2) Die das Landschaftsschutzgebiet berührenden bzw. durchquerenden öffentlichen Straßen (B 79, B 244, L 78 und L 91) sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Verläuft die Grenze entlang von Wegen, so sind diese nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte auf der Grundlage einer Karte im Maßstab 1:50 000 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist außerdem in einem aus 11 Einzelkarten bestehenden nicht veröffentlichten Kartensatz (Topographische Karten im Maßstab 1:10 000) eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Grenzdarstellungen

auf den Karten, gilt die Karte im Maßstab 1:10 000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Der nicht veröffentlichte Kartensatz ist beim Landkreis Halberstadt, untere Natur-
schutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenlos von jedermann während der Dienst-
zeiten eingesehen werden.
- (5) Mehranfertigungen des nicht veröffentlichten Kartensatzes befinden sich beim Sitz der
Verwaltungsgemeinschaften (VG) „Aue-Fallstein“ in Deersheim und der VG „Huy“ in
Dingelstedt, sowie bei den in Abs. 6 genannten Mitgliedsgemeinden, die Flächenanteile
an dem Landschaftsschutzgebiet haben und können dort kostenlos von jedermann
während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet haben folgende Gemeinden:

Aderstedt
Dedeleben
Hessen
Osterode
Pabstorf
Rohrshiem
Schlanstedt
Veltheim

§ 3

Begriffsbestimmung

Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung ist überwiegend mit Gräsern bewachsenes
Land, welches mindestens drei Jahre nicht als Ackerland genutzt wurde. Ausgenommen
davon sind Flächen, die im Kartensatz durch Schraffur gekennzeichnet sind, sowie Stille-
gungsflächen auf Ackerland im Rahmen der öffentlich geförderten konjunkturellen Flä-
chenstillegung.

§ 4

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhal-
ten und zu entwickeln.

Das Große Bruch ist Teil eines eiszeitlich entstandenen Urstromtales dessen ursprüng-
liche Vegetation ein Erlen-Bruchwald war. Das Niederungsgebiet erstreckt sich auf ei-
ner Länge von ca. 45 km und einer Breite von ca. 2-5 km von Hornburg im Westen bis

chensleben im Osten. Es wird durch die Höhenzüge von Fallstein und Huy im Süden und Elm und Hohes Holz im Norden begrenzt.

Durch Rodung, meliorative Eingriffe und landwirtschaftliche Nutzung entstand im Laufe von Jahrhunderten die heutige charakteristische Landschaft auf Niedermoorboden, die sich durch großflächige, frische bis nasse Grünländer, Ackerflächen, zahlreiche das Gebiet durchziehende Gräben und Bäche, Röhrichte und Reste von Seggenwiesen sowie Gebüsche, Baumreihen und Auwaldreste auszeichnet.

Das Gebiet ist mit einem für Feuchtgrünländer und Feuchtgebiete typischen, reichhaltigen Inventar von Pflanzen- und Tierarten ausgestattet. Viele der in und an Gräben und auf Feuchtwiesen vorkommenden Pflanzengesellschaften sind selten und in ihrem Bestand bedroht. Das Große Bruch ist Lebensraum für eine große Zahl charakteristischer, seltener, bestandsgefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Für die Vogelwelt hat das Gebiet für den Landkreis Halberstadt und das gesamte nördliche Harzvorland als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet große Bedeutung. Die weitere Bedeutung des Großen Bruchs ergibt sich aus seiner Funktion als Retentionsraum und Wasserspeicher.

Die Sicherung des Großen Bruchs als Landschaftsschutzgebiet soll gewährleisten, daß der noch vorhandene naturnahe Zustand, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten bleibt und weiterentwickelt wird (§ 1 NatSchG LSA).

Der landschaftliche Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:

1. eine weiträumig halboffene Niederungslandschaft;
2. den Wechsel von ausgedehnten frischen bis nassen Dauergrünlandbereichen meist auf Niedermoorstandorten und ackerbaulich genutzten Flächen;
3. zahlreiche Gräben und Bäche, die das Gebiet durchziehen, mit der typischen Vegetation von Wasser- und Sumpfpflanzen;
4. das Vorhandensein von Baumreihen, Hecken, Gebüschen und Einzelbäumen sowohl entlang von Gewässern und Wegen, als auch inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
5. den Aderstedter Busch als Rest eines Hartholz-Auwaldes mit seiner Flora und Fauna;
6. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Gebiet mit einer Konzentration der Bebauung auf die am Rande oder außerhalb der Niederung gelegenen Ortslagen.

(2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung des vorhandenen Dauergrünlandes sowie die Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes durch Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Niedermoorstandorten;
2. die Erhaltung und Ausdehnung der extensiven Wiesen- und Weidenutzung des Dauergrünlandes;
3. die Wiederherstellung der Niederung als naturnahe Retentionsfläche im Zusammenhang mit den auftretenden Hochwasserereignissen;
4. die Durchsetzung einer ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung;
5. die Wiederherstellung von Standgewässern sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer;
6. der Schutz des Niedermoorbodens, insbesondere vor Erosion und Austrocknung;
7. der Schutz des Grundwassers und die Förderung der Grundwasserneubildung;
8. die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Gehölzbestandes in der für das Große Bruch charakteristischen Weise;
9. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und landschaftsfremden Elementen, sowie die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und sonstigen baulichen Anlagen;
10. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope;
11. das ökologisch hochwertige Gebiet mit seiner artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln;
12. die Verwendung standortheimischer Gehölze bei der Erstaufforstung und bei Neuanpflanzungen;
13. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 freigestellt sind:

1. Dauergrünland zum Zwecke der Neuansaat umzubrechen;
2. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, ortsfeste Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste Kanzeln auf offener Fläche, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Spiel-, Grill-, Rast- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu ver-

ändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

3. Plätze und Wege neu anzulegen, wesentlich zu verbreitern, auszubauen oder erstmals zu versiegeln;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese, sowie Anhänger abzustellen;
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die ordnungsgemäße Landwirtschaft oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen oder Wander- bzw. Radwege oder Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m² sind;
 6. organisierte Wander- oder Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
 7. Maßnahmen zur Erkundung der Lagerstätten von Bodenschätzen durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
 8. Flurgehölze aller Art wie Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze oder Waldränder zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen. Zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze, der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien und Gebäuden, ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;
 9. stehende Gewässer neu anzulegen oder zu erweitern; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 4 Abs. 2) nicht beeinträchtigt werden; im Falle von Nr. 1 nur dann, wenn zugleich wieder ausdauernde Gräser angesät werden.

§ 6

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln (im Kartensatz sind die Flächen, die kein Dauergrünland sind und damit nicht diesem Umwandlungsverbot unterliegen durch Schraffur gekennzeichnet);
2. nicht bewirtschaftete Flächen (z.B. Feldraine) umzubrechen;

3. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Golf-, Sport- und Campingplätze zu errichten, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannt sind;
4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Gräben oder Bäche sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege der Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
5. die Neuanlage von Entwässerungsgräben sowie die Errichtung von Anlagen zur Grundwasserförderung;
6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit der Grabenfräse durchzuführen;
7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
8. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören;
9. Start- und Landeplätze für Segel- und Motorflugzeuge, Fesselflugmodelle, Hängegleiter und Drachenfluggeräte anzulegen und zu betreiben;
10. Modellflugplätze anzulegen oder motorbetriebene Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
11. die Bodengestalt wesentlich zu verändern, Bodenbestandteile zu entnehmen oder Aufschüttungen vorzunehmen, auch wenn diese Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
12. Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünkulturen anzulegen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. das Mähen oder die Beweidung sowie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf ungenutzten Naß- und Feuchtwiesen;
 2. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften und zum Uferschutz entlang der Gewässer und auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
 3. das Zurückschneiden von Weiden, Eschen und Pappeln im Sinne einer Kopfbaumpflege;

4. das Mähen oder die Beweidung sowie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs oder die Nachpflanzung von geeigneten Obstgehölzen in aufgelassenen Streuobstwiesen (§ 30 NatSchG LSA).
- (2) Nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auch im Einzelfall angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 läßt die untere Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8

Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 5 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und oberirdischen Gewässern sowie Einrichtungen der Telekommunikation.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann gemäß § 44 NatSchG LSA die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 9 ist beim Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Vor einer Befreiung gemäß § 9 sind die in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine in der Regel zu beteiligen; § 51a NatSchG LSA bleibt unberührt.

§ 11

Beschilderung

Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes mit den hierfür bestimmten amtlichen Schildern sowie die Aufstellung von Hinweistafeln die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA. Die Beschilderung ist von dem Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-9 vornimmt oder den in § 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 13 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes nach § 11 beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 07.12.1998



Rüh
Landrat

Anlage: Übersichtskarte auf der Grundlage einer Karte im Maßstab 1:50 000